

## **Erläuternde Bemerkungen zur Wechselverordnung Gas 2012**

### **Zur Verordnung:**

#### **Zu § 2:**

Zu Z 1,3, 6:

Der Versorgerwechsel, die Neuanmeldung sowie die Abmeldung können auch von Einspeisern herangezogen werden.

#### **Zu § 3 Abs. 1:**

Da Endverbraucher keinen Zugang zur Wechselplattform besitzen, sind die Verfahren durch den aktuellen sowie den neuen Versorger und den Netzbetreiber durchzuführen. Der neue Versorger hat den Endverbraucher im Einklang mit den zivilrechtlichen Bestimmungen in den Verfahren zu vertreten.

#### **Zu § 3 Abs. 2:**

Die Regulierungsbehörde kann halbjährlich nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung prüfen, ob ein kürzerer Zeitraum im Sinne des § 3 Abs. 2 technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Liegen beide Voraussetzungen vor, kann die Regulierungsbehörde den Zeitraum der Wechselfrist verkürzen.

#### **Zu § 3 Abs. 4:**

Die technischen Voraussetzungen für den Netzzugang bzw. die Inbetriebnahme einer Anlage richten sich nach den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen und bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

#### **Zu § 4 Abs. 2:**

Die Bevollmächtigung ist Netzbetreibern und anderen Versorgern bloß glaubhaft zu machen. Für die Glaubhaftmachung ist eine stichprobenartige oder bei begründetem Verdacht erfolgende Prüfung der Bevollmächtigung ausreichend, da regelmäßig auf die Vertretungsmacht des als Vertreter Handelnden vertraut werden darf. Es müssen die Angaben des angeblichen Vertreters nicht auf ihre Wahrheit überprüft werden. Eine Erkundigungspflicht ist erst dann anzunehmen, wenn sich im Einzelfall Zweifel ergeben (RS0019498). Wird ein Endverbraucher von einem nicht bevollmächtigten Versorger gewechselt, so haftet dieser Versorger gemäß geltendem Zivilrecht als falsus procurator gegenüber dem aktuellen Versorger oder Netzbetreiber („Dritten“). Der Dritte muss im Haftungsverhältnis lediglich das Fehlen einer ausreichenden Vollmacht behaupten; der vollmachtslos handelnde Versorger muss wiederum das Vorhandensein einer ausreichenden Vollmacht *beweisen*. Zwar wäre ein fahrlässiges Verhalten des Dritten gemäß § 1304 ABGB grundsätzlich zu berücksichtigen; nach der bisherigen Rsp treffen den Dritten jedoch keine umfassende Nachforschungs- und Erkundigungspflichten. Erteilte zB ein Scheinvertreter ungewöhnliche Zusagen, die objektiv Zweifel am Vorliegen der Vertretungsmacht erweckten und wurden daraufhin Nachforschungen unterlassen, so konnte von einer fehlenden Schutzwürdigkeit des Dritten ausgegangen werden (OGH vom 10.9.1992, 8 Ob 1586/92).

Zudem besteht aus datenschutzrechtlicher Sicht eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung gemäß § 123 Abs. 3 GWG 2011, insbesondere Namen, Adresse und Zählpunktsbezeichnung an den neuen Versorger zu übermitteln. Gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 DSG 2000 sind weiters schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen nicht verletzt bzw. ist eine Datenübermittlung zulässig, wenn überwiegende berechtigete Interessen dies – für die Durchführung des Versorgerwechsels- erfordern. Um den datenschutzrechtlichen Grundsätzen von Treu und Glauben sowie der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen, wird eine stichprobenartige oder bei begründetem Verdacht erfolgende Vollmachtsprüfung als zulässig erachtet. Vor der Übermittlung von Verbrauchsdaten kann dagegen jederzeit eine Vollmachtsprüfung erfolgen. Für eine Glaubhaftmachung gemäß § 7 Abs 2 Z 2 DSG 2000 ist es ausreichend, dass die Vollmacht,

sofern sie schriftlich vorliegt, mit übermittelt wird. Zu beachten ist auch, dass eine zweckwidrige Verwendung bzw. Abfrage von Daten durch einen (vollmachtslos) handelnden Versorger insbesondere mit schadenersatzrechtlichen Konsequenzen bedroht ist.

Gemäß geltendem allgemeinen Zivilrecht und dem DSGVO 2000 kann eine Haftung von Netzbetreibern und Versorgern, wenn sie nicht jede einzelne Vollmacht prüfen, verneint werden.

#### **Zu § 4 Abs. 3:**

Zur Übermittlung von Bevollmächtigungen für die Durchführung der Verfahren wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 2 sowie auf Punkt 1.2 des Anhangs zur Verordnung hingewiesen. Aus technischen Gründen haben nur Versorger und Netzbetreiber Zugang zur Wechselplattform. Sofern Kündigungen über die Wechselplattform erfolgen sollen, hat die Verrechnungsstelle entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um eine solche Übermittlung zu ermöglichen. In dieser Verordnung wird keine Regelung vorgesehen, wann, in welcher Form und durch wen eine Kündigung vorzunehmen ist. Eine Regelung könnte in einem Kapitel der Sonstigen Marktregeln Gas erfolgen.

#### **Zu § 5 Abs. 1:**

Zu Z 1:

Mit dieser Bestimmung wird keine Lösung von allgemeinen zivilrechtlichen Bevollmächtigungsproblemen (vgl. beispielsweise § 96 ABGB, Schlüsselgewalt von Ehegatten) geregelt, da diese außerhalb der technischen und organisatorischen Verfahrensdurchführung zu lösen sind.

Zu Z 2:

Der Netzbetreiber hat zu prüfen, ob bei Einleitung eines Verfahrens Überschneidungen mit anderen Verfahren bestehen.

Zu Z 3:

Wäre eine Einleitung bzw. Durchführung dieses Wechsels unbegrenzt früher als 3 Wochen möglich, müsste - beispielsweise bei sechsmonatigen Bindungsfristen - ein durchgeführter Wechsel storniert werden, wenn der Endverbraucher - im Einvernehmen mit den Versorgern - einen Monat nach Durchführung des Wechsels entscheidet, doch nicht wechseln zu wollen. Der neue Versorger hat daher exakt 3 Wochen vor dem durch den Endverbraucher gewünschten Wechseltermin den eigentlichen Wechsel einzuleiten. Würde der Tag der Einleitung gemäß § 3 Abs. 1 auf keinen Arbeitstag fallen, ist der eigentliche Wechsel am darauffolgenden Arbeitstag einzuleiten. Um eine Einhaltung der dreiwöchigen Wechselfrist sicherstellen zu können, ist daher der in Punkt 1.1 zum Anhang dieser Verordnung vorgesehene Fristenlauf von höchstens 12 Arbeitstagen entsprechend gleichmäßig bei aktuellem Versorger und Netzbetreiber zu verkürzen.

#### **Zu § 5 Abs. 2:**

Der im Anhang dieser Verordnung vorgesehene Einwand aus zivilrechtlichen Gründen bedeutet nicht, dass der Wechsel bei Einwanderhebung verweigert werden darf.

**Zum Anhang dieser Verordnung:**

**Zu Punkt 1:**

Zu 1.1:

Der Ablauf des Versorgerwechsels vollzieht sich aus Sicht des Netzbetreibers und des Endverbrauchers gleich, unabhängig davon, ob sich der neue Versorger in derselben oder in einer anderen Bilanzgruppe befindet wie der aktuelle Versorger.

Zur dreiwöchigen Wechselfrist :

Langt ein Datensatz beim Empfänger an Arbeitstagen zwischen einer Zeit von 9 bis 17 Uhr ein, beginnt der Fristenlauf mit dem Zeitpunkt des Einlangens des Datensatzes. Sollte dieser Datensatz außerhalb dieser Zeit einlangen, beginnt der Fristenlauf um 9 Uhr des darauffolgenden Arbeitstages. Der Fristenlauf selbst erfolgt, unbeschadet der vorgesehenen Regelung für seinen Beginn, an Arbeitstagen von 0:00 Uhr bis 24 Uhr. An Wochenenden und Feiertagen wird der Fristenlauf unterbrochen.

Da insbesondere der 24.12. sowie der 31.12. eines Jahres keine gesetzlichen Feiertage sind, ist die Durchführung des eigentlichen Wechsels in diesen Fällen gesondert abzustimmen, um eine Einhaltung der dreiwöchigen Wechselfrist auch in diesem Fall sicherstellen zu können.

Zur einer im Ausnahmefall zulässigen, nicht automatisierten Bearbeitung:

Eine nicht automatisierte Bearbeitung darf nur vorgenommen werden, wenn dies ausnahmsweise zwingend erforderlich ist. Ein Abbruch nach nicht automatisierter Bearbeitung ist nur möglich, wenn die Bevollmächtigung nicht übermittelt wurde oder nicht rechtsgültig ist oder wenn Verfahrensüberschneidungen vorhanden sind.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Höchstfristen der Verfahren und Verfahrensschritte:

Verfahren	Verfahrensteil	Verfahrensschritt	Bearbeitung durch	Nicht automatisierte Bearbeitung (nur wenn ein Ausnahmefall vorliegt)	Höchstfrist	
Versorgerwechsel	Vorgelagerter Datenabgleich	ZP- & Endverbraucher-identifikation	Netzbetreiber	Ja	24h	
		Bindungs- und Kündigungs-Fristenabfrage	Versorger aktuell	Ja	24h	
	Eigentlicher Wechsel	Prüfung auf Verfahrenüberschneidungen	Netzbetreiber	Ja	96h	12AT
		Übermittlung Wechselinformation und Verbrauchsdaten	Netzbetreiber	Nein		
		Prüfung auf Erhebung eines Einwandes aus zivilrechtlichen Gründen	Versorger aktuell	Ja	96h	
		Prüfung auf Beharrung des Wechseltermins und Information an den Endverbraucher	Versorger neu	Nein	48h	
		Änderung der Versorgerzuordnung oder Abbruch des Wechsels	Netzbetreiber	Nein	24h	

Neuanmeldung	Anlage ist in Betrieb	Identifikation der Anlagenadresse	Netzbetreiber	Nein	24h	
		Durchführung der Neuanmeldung	Netzbetreiber	-	5AT	
	Anlage außer Betrieb	Durchführung der Neuanmeldung	Netzbetreiber	-	5AT	
		Wiederinbetriebnahme bzw. Anlagenerweiterung oder erstmalige Inbetriebnahme	Netzbetreiber	-	5AT bzw. 10A T	
Abmeldung	Beendigung durch Auszug		Netzbetreiber	-	24h/5AT	
	Beendigung aus anderen Gründen		Netzbetreiber	-	24h/5AT	

Zu 1.2:

Eine Vollmachtsprüfung in den in § 4 Abs. 2 angeführten Fällen kann nur dann auf Wunsch erfolgen, wenn Endverbraucherdaten bereits eindeutig durch den Netzbetreiber oder den aktuellen Versorger identifiziert bzw. kein Abbruch eines Verfahrensschrittes aufgrund nicht erfolgter Identifizierung vorgenommen wurde. Vor diesen Zeitpunkten findet keine Datenübermittlung von Netzbetreibern sowie aktuellen Versorger statt; eine Prüfung der Bevollmächtigung erübrigt sich daher. Die Vollmachtsprüfung kann nur einmal pro Zählpunktsbezeichnung und Wechsel vorgenommen werden.

### **Zu Punkt 2:**

Zu 2.1:

Die Zählpunkt- und Kundenidentifikation ist dem eigentlichen Wechsel vorgelagert und dient dem Erhalt von vollständigen Endverbraucherdaten bzw. der Bestätigung, ob die vorliegenden Daten richtig sind, um etwaige Probleme bei der Durchführung des eigentlichen Wechsels zu vermeiden.

Zu 2.1.1:

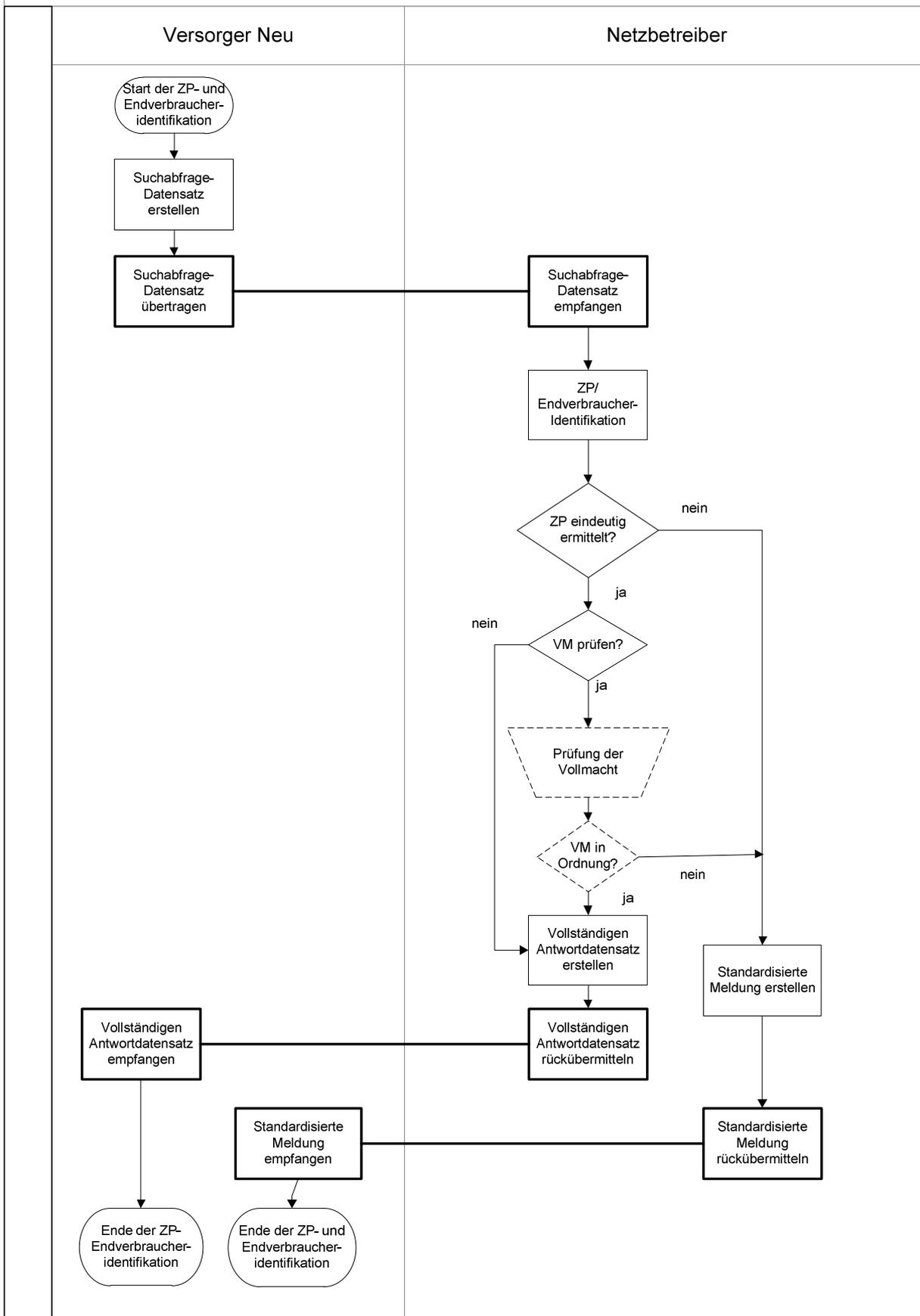
Zu Variante 1 der Angabe von Mindestdaten:

Der zur Zählpunktsbezeichnung zusätzlich anzugebende Nachname bzw. Firmenname oder die Postleitzahl ist als zusätzliches Prüffeld erforderlich, um falsche Suchergebnisse zu vermeiden.

Zur Angabe von Mindestdaten gemäß der Variante 1 erfolgenden Bekanntgabe, ob nur diese übermittelte Zählpunktsbezeichnung identifiziert werden soll:

Damit wird dem Versorger die Möglichkeit geboten, tatsächlich nur eine Zählpunktsbezeichnung zu identifizieren, ohne dass eine, seitens des Versorgers möglicherweise nicht gewollte Übermittlung mehrerer Zählpunktsbezeichnungen erfolgt.

# Zählpunkt- und Endverbrauchidentifikation beim Netzbetreiber (Punkt 2.1.1)



Zu 2.1.2:

Zur Prüfung durch den aktuellen Versorger, ob die übermittelten Daten übereinstimmen:

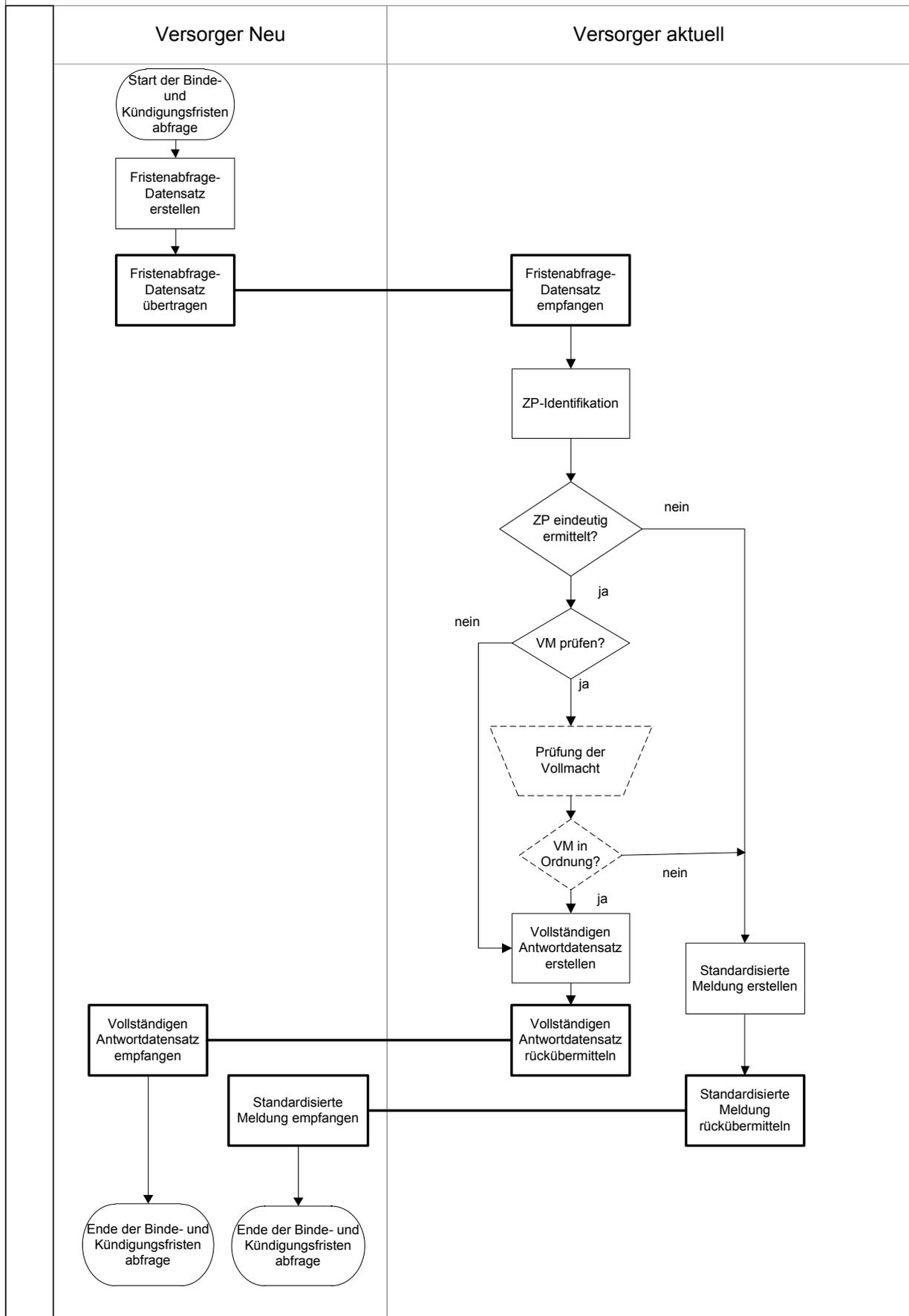
In diesem Fall ist keine definierte Prüflogik wie in 2.1.1 vorgesehen, sondern nur eine Identifizierung über die Zählpunktsbezeichnung und den Nachnamen bzw. Firmennamen. Um aktuelle und richtige Endverbraucherdaten für die Vornahme der Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage zu erhalten, sollte somit vorher eine Zählpunkt- und Kundenidentifikation beim Netzbetreiber erfolgen.

Zur Übermittlung von standardisierten Meldungen:

Die standardisierte Meldungen über Bindungs- und Kündigungsfristen dienen nur zur Information. Tage eines Postlaufs bei schriftlichen Kündigungen werden bei sämtlichen Meldungen nicht einberechnet.

Die Meldung „Kündigungstermin täglich“ betrifft Fälle, in welchen eine Kündigung tatsächlich täglich möglich ist und nicht nur zu einem bestimmten Termin gekündigt werden kann. Die Meldung „Kündigungstermin zum JJJMMTT“ umfasst Kündigungen, die beispielsweise nur zum 5. oder zum 15. eines Monats möglich sind.

# Bindefristen- und Kündigungsfristenabfrage beim aktuellen Versorger (Punkt 2.1.2)



#### Zu 2.2.:

Der eigentliche Wechsel ermöglicht keine Zählpunkt- und Kundenidentifikation und Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage. Um tatsächlich richtige Endverbraucherdaten für die Durchführung des eigentlichen Wechsels zu besitzen, sollte der neue Versorger bei diesbezüglichen Zweifeln wohl zuerst die vorgelagerten Verfahren durchführen.

Durch die Übermittlung des Adressaten der Netzrechnung erkennt der Netzbetreiber, an wen die dem Endverbraucher zu verrechnenden Teilzahlungsbeträge geschickt werden sollen. Bei integrierter Rechnungslegung ist der neue Versorger der Adressat der Netzrechnung. Die für das Vorleistungsmodell zivilrechtlich abzuschließenden Vereinbarungen werden nicht durch diese Regelung berührt.

#### Zu 2.2.2.:

Zeitgleich mit Übermittlung der Wechselinformation ist auch der Jahresverbrauchswert mit zu senden. Der Jahresverbrauchswert umfasst den gemäß der letzten regulären Jahresabrechnung des Endverbrauchers übermittelten Verbrauchswert in kWh und das Datum der Ablesung. Sollte es zum Wechseltermin noch keinen Jahresverbrauchswert geben, so ist eine entsprechende Hochrechnung gemäß dem Standardlastprofil bis zum Wechseltermin vorzunehmen. Es sind die Verbrauchswerte der letzten 24 Monate zu übermitteln.

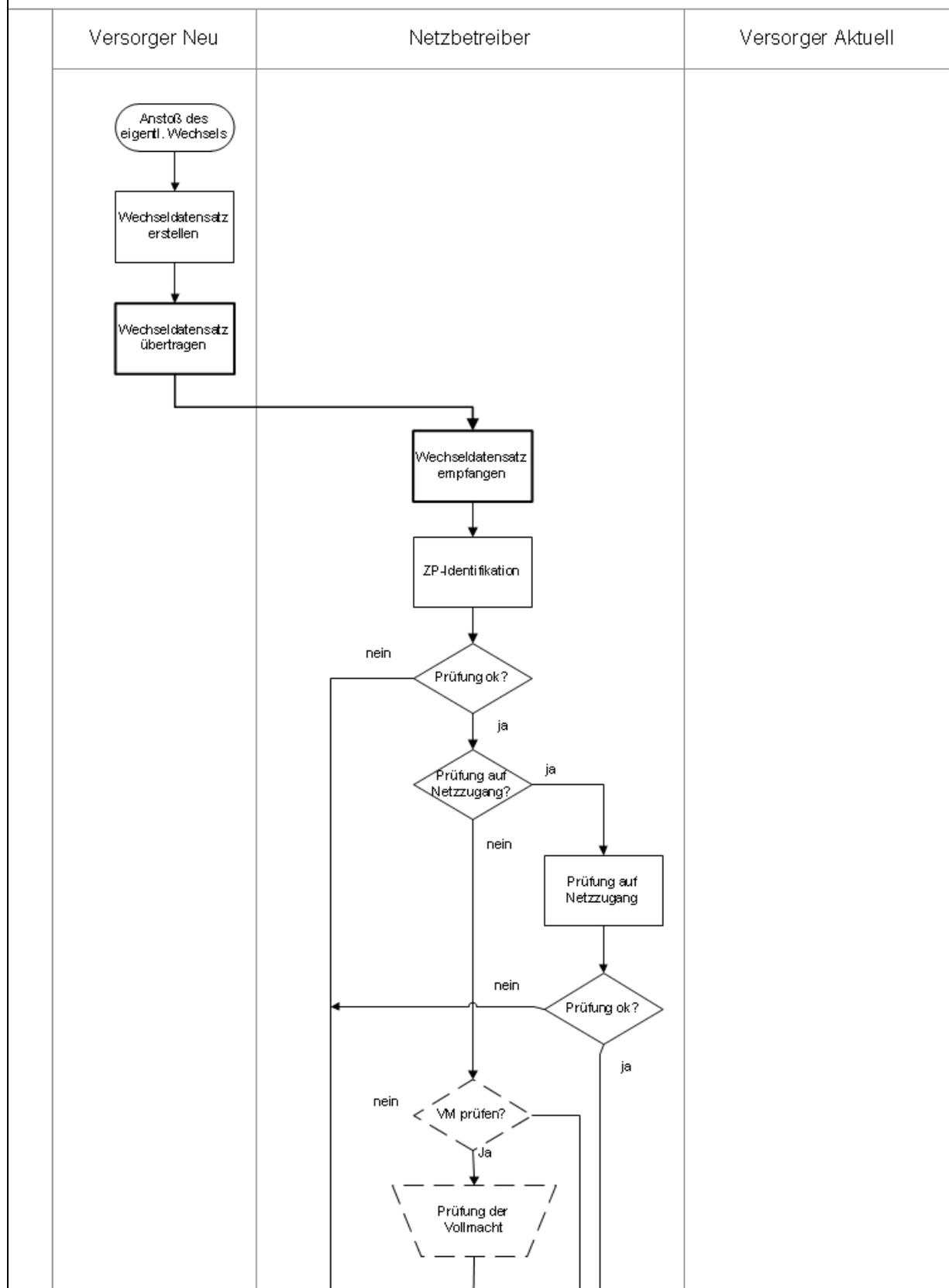
#### Zu 2.2.3.:

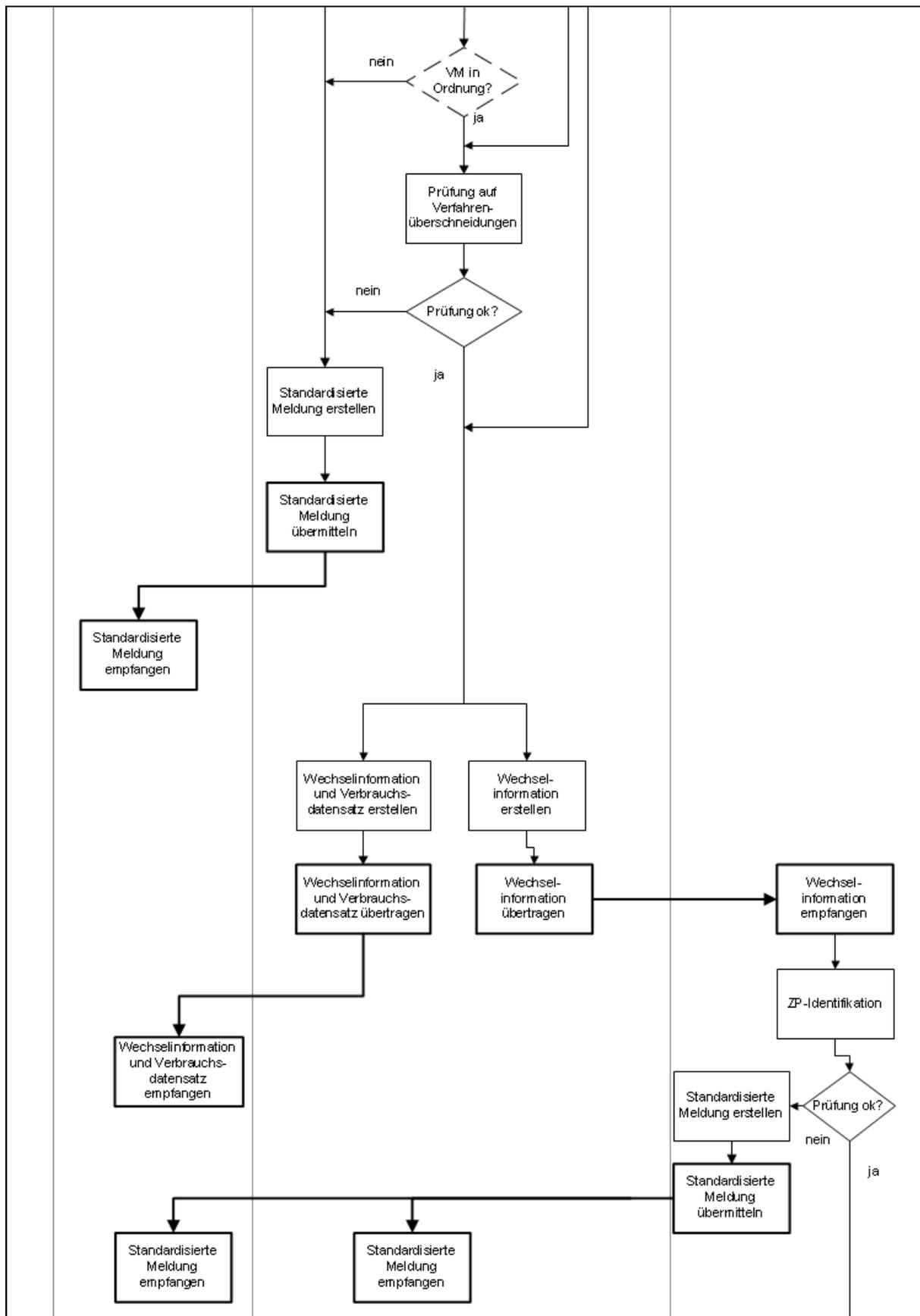
Trotz Erhebung eines Einwands aus zivilrechtlichen Gründen darf ein Wechsel gemäß § 5 Abs. 2 nicht verweigert werden. Schadenersatzrechtliche und haftungsrechtliche Folgen, beispielsweise bei bestehender Mindestvertragsdauer richten sich nach zivilrechtlichen Bestimmungen.

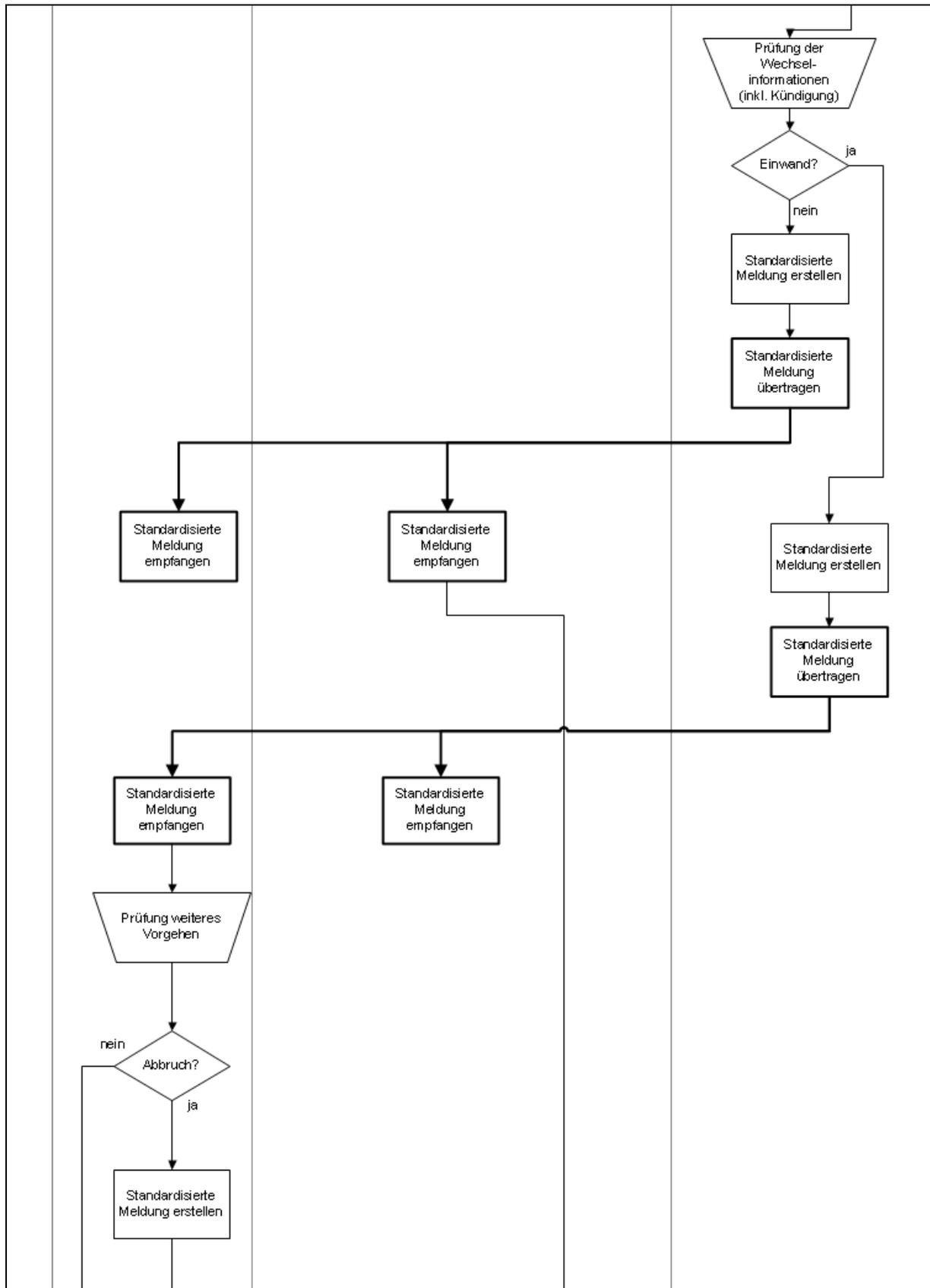
#### Zu 2.3.6.:

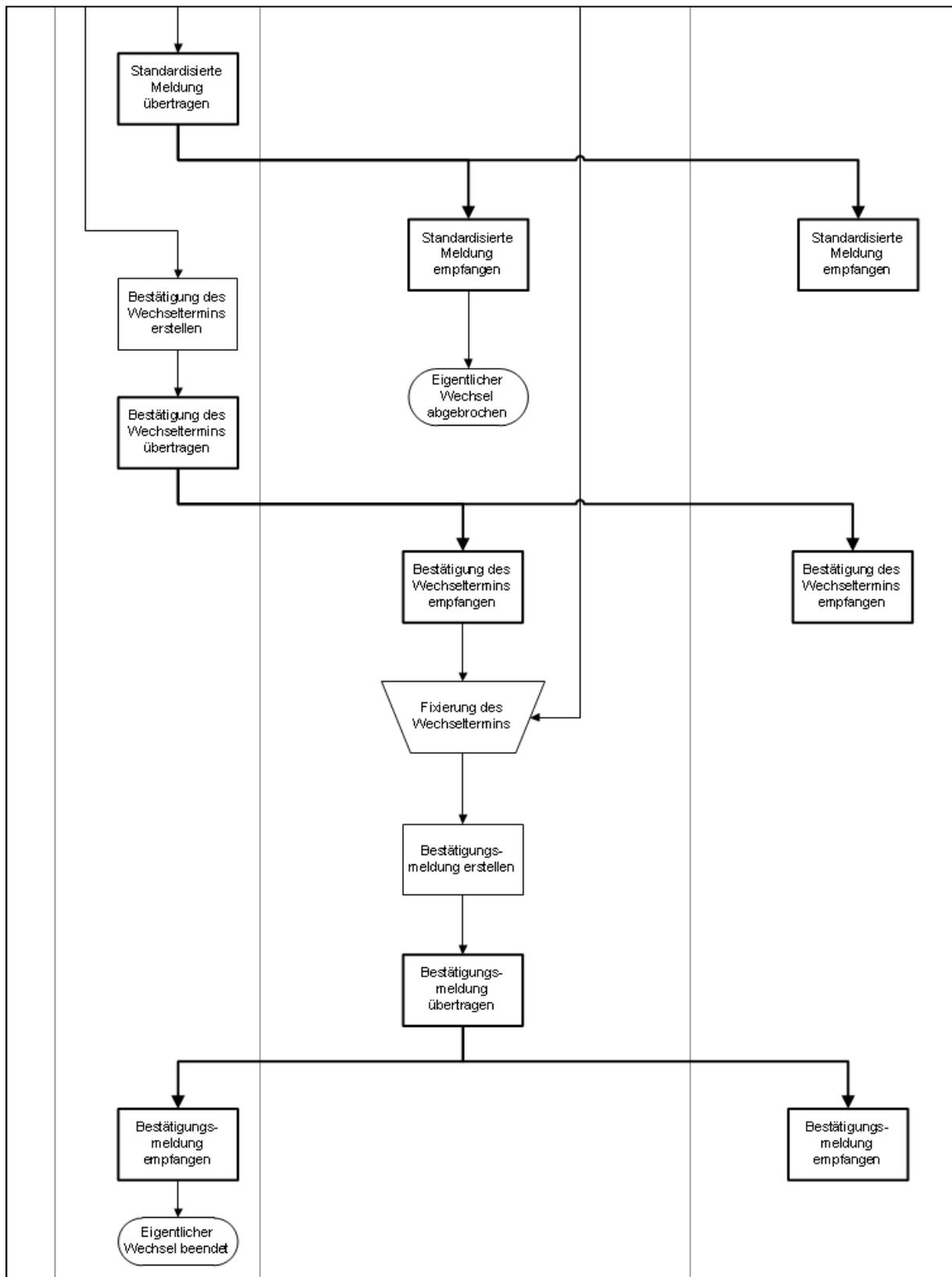
Die Frist von 15 Arbeitstagen zur Übermittlung der Verbrauchsdaten an den aktuellen Versorger ist für alle Arten der Erhebung der Verbrauchsdaten (rechnerische Ermittlung, Ablesung, Auslesung von Lastprofilzählern oder intelligenten Messgeräten) gültig. Die Übermittlung erfolgt im MSCONS Format gemäß den Sonstigen Marktregeln Gas.

## Eigentlicher Wechsel (Punkt 2.2)









### Zu Punkt 3:

Eine gänzlich automatisiert erfolgende Durchführung der Verfahrensschritte ist mit Ausnahme der Suche nach der Anlagenadresse im System des Netzbetreibers nicht zwingend erforderlich. Möglicherweise ist eine Rücksprache mit dem Endverbraucher, ob dieser tatsächlich ausgezogen ist oder um

welche Anlage es sich handelt, zu halten, da in diesen Fällen öfters keine Zählpunktsbezeichnung vorliegt bzw. Rechnungsdaten vorhanden sind.

Die Ermöglichung von Abfragen unter bloßer Angabe der Anlagenadresse ist nur möglich, wenn die Adressdaten auch tatsächlich im System des Netzbetreibers vorhanden sind. Bei inaktiven Anlagen bzw. technischen Neuanschlüssen ist eine Nachfassung im System des Netzbetreibers nicht erforderlich.

Zu 3.1.2:

Der Netzbetreiber erfährt möglicherweise von einer Netznutzung ohne Energieliefervertrag, wenn der Endverbraucher mit diesem Kontakt aufnimmt, ohne einen Versorger zu nennen. Denkbar wäre auch, dass der Netzbetreiber, etwa im Zuge einer Abschaltung der Anlage, vor Ort ersichtlich ist, dass die eigentlich abzuschaltende Anlage durch einen neuen Endverbraucher benützt wird.

Zivilrechtliche Folgen nicht zeitgerechter Bekanntgabe eines Energieliefervertrages richten sich nach den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen.

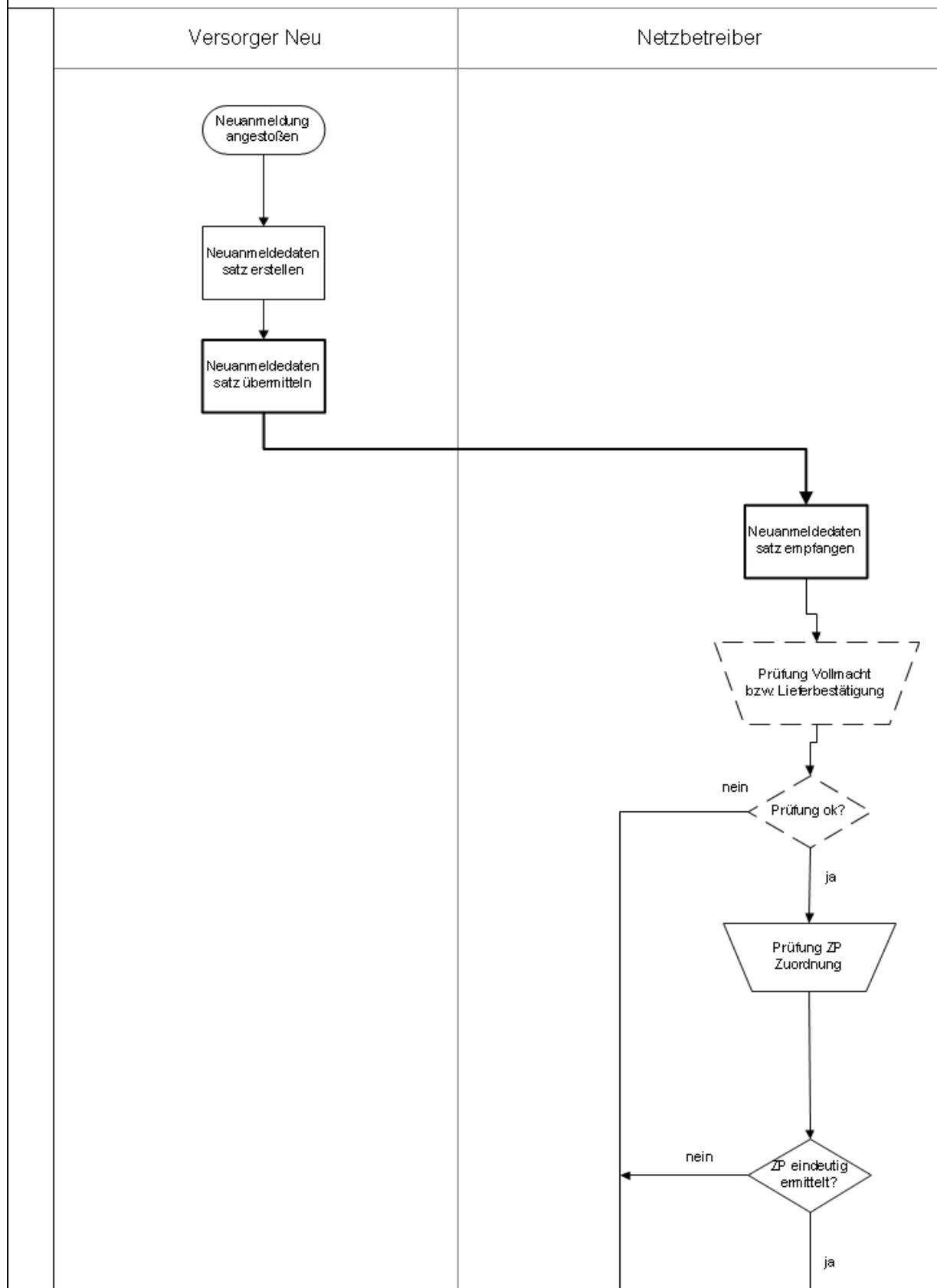
Liegt ein schriftlicher Energieliefervertrag vor, hat der neue Versorger diesen zeitgleich mit Einleitung der Neu Anmeldung zu übermitteln. Liegt kein schriftlicher Vertrag vor, weil beispielsweise ein mündlicher Vertrag abgeschlossen wurde bzw. lediglich eine Lieferbestätigung des neuen Versorger vorhanden ist, hat der Netzbetreiber innerhalb der angegebenen Höchstfrist Zeit, zu überprüfen, ob tatsächlich eine Bevollmächtigung für die Vornahme der Neu Anmeldung erfolgt ist.

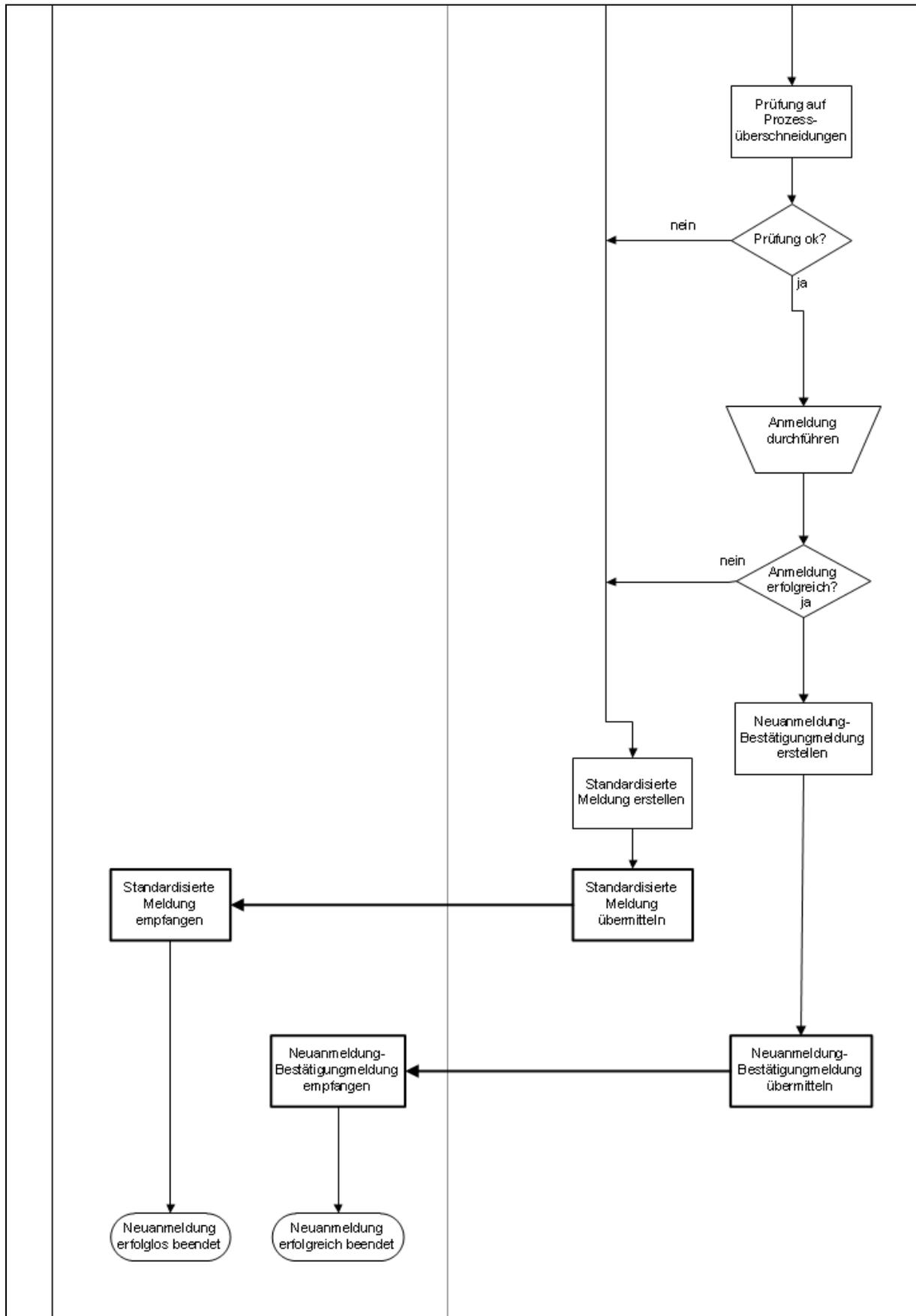
Zu 3.2:

Die Anlage ist bereits vorhanden und muss nur wieder aktiviert werden, beispielsweise durch Versicherungen und/oder Einrichtung eines Zählers. Der Endverbraucher hat dem Netzbetreiber hierfür Zutritt zur Kundenanlage zu gewähren.

Das Erfordernis einer Fertigstellungsmeldung bei neu errichteten Anlagen richtet sich nach den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen. Bei technischer Inbetriebnahme von Verbrauchsanlagen ist eine Lieferbestätigung oder ein abgeschlossener Energieliefervertrag vorzulegen. Die Lieferbestätigung muss nicht vorgelegt werden, wenn der neue Versorger vorab den Netzbetreiber informiert hat.

### Neuanmeldung (Punkt 3)





**Zu Punkt 4:**

Das Verfahren der Neuanmeldung ist sinngemäß heranzuziehen, weil bereits ein aufrechter Netzzugangsvertrag besteht.

**Zu Punkt 5:**

Zu 5.1:

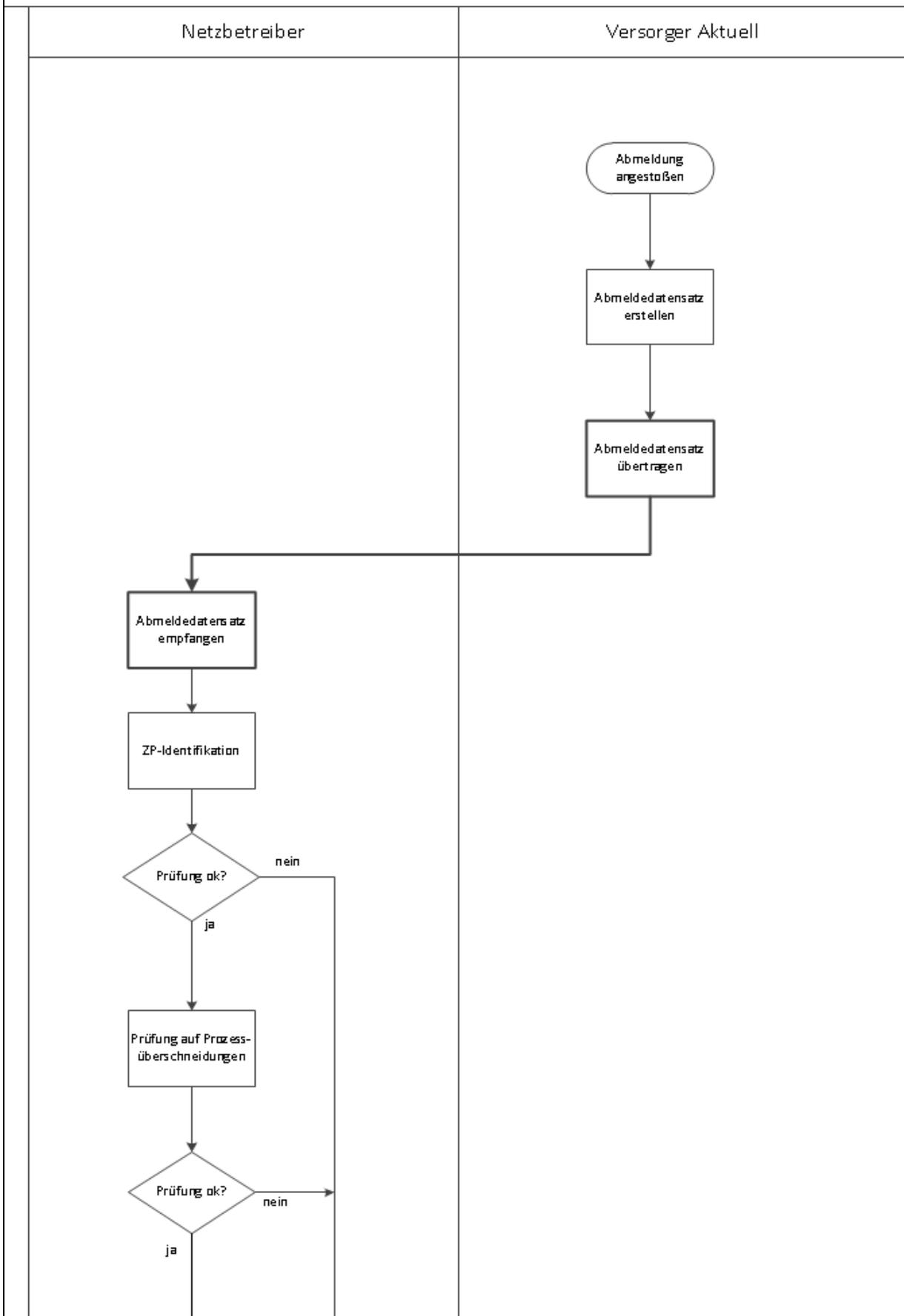
Der Endverbraucher hat den aktuellen Versorger und /oder den Netzbetreiber zeitgerecht außerhalb der Wechselplattform darüber zu informieren, dass er über seine Anlage aufgrund des Auszuges kein Erdgas mehr beziehen wird und keine Netznutzung mehr erforderlich ist.

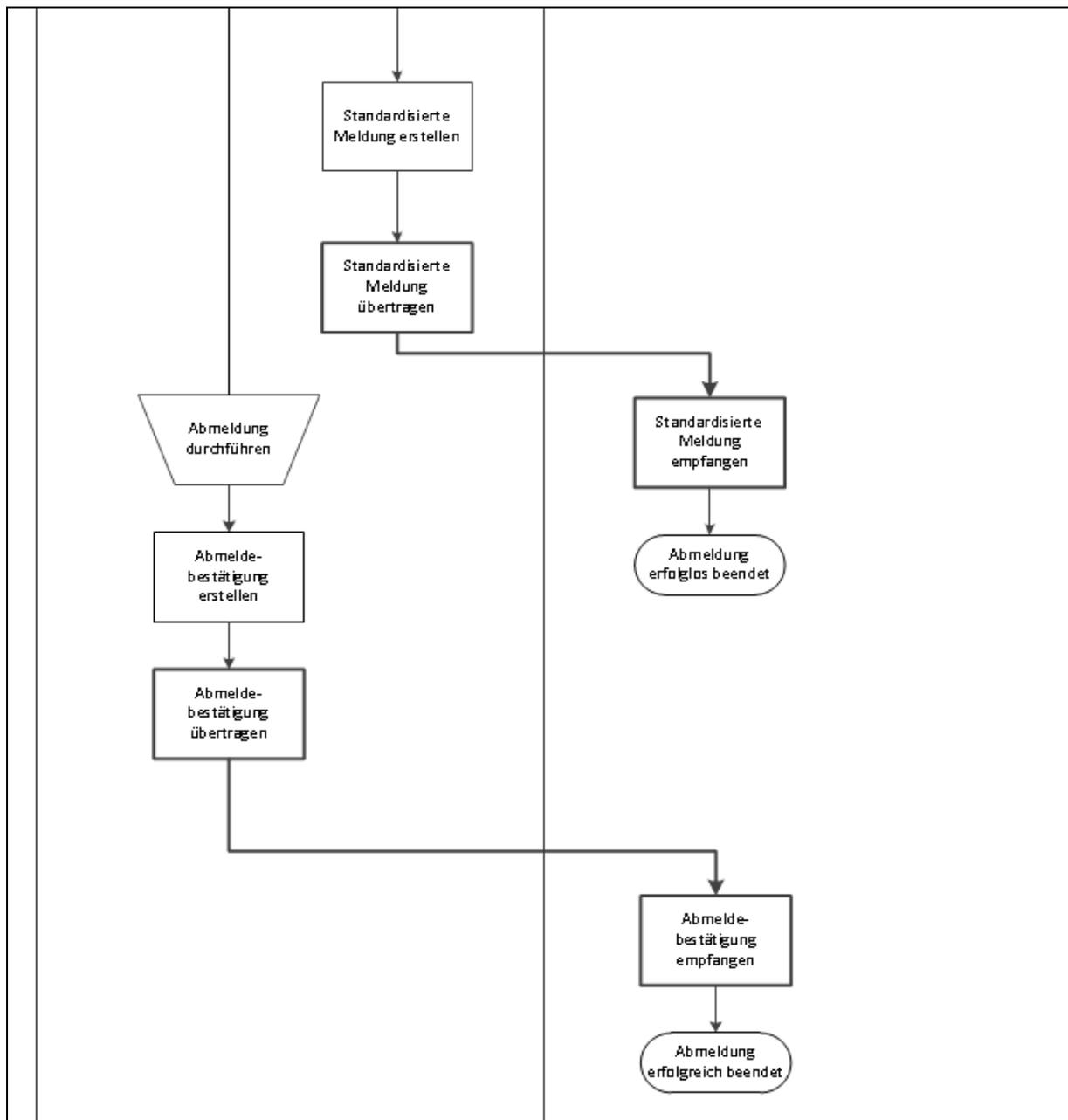
Die Frist von 15 Arbeitstagen zur Übermittlung der Verbrauchsdaten an den aktuellen Versorger ist für alle Arten der Erhebung der Verbrauchsdaten (rechnerische Ermittlung, Ablesung, Auslesung von Lastprofilzählern oder intelligenten Messgeräten) gültig.

Zu 5.2:

Damit wird der bisher gemäß Kapitel 7 der Sonstigen Marktregeln Gas vorgesehene, vertragslose Zustand geregelt. Eine Abmeldung ist daher bei einem Auszug gemäß 5.2. sowie gemäß diesem Unterpunkt bei Vertragsbeendigungen durchzuführen.

Abmeldung (Punkt 5)





**Zu Punkt 6:**

Die exakte Schnittstellendefinition wird in einem Kapitel der Sonstigen Marktregeln Gas geregelt. Für kleinere Netzbetreiber und kleinere Versorger wird bei Bedarf durch die Verrechnungsstelle diese Schnittstelle über ein Webportal angeboten.

Zu 6.1:

Unter Zeichenketten sind alle nur aus Buchstaben bestehenden Angaben für die Suchabfrage zu verstehen. Bei den Umlauten ist „ä“ durch „ae“, „ö“ durch „oe“ und „ü“ durch „ue“ zu ersetzen.

Zu 6.2:

Die technische Antwortzeit legt den Zeitraum zwischen Absendung und Empfang eines Datensatzes sowie den Zeitraum für die automatisierte Verarbeitung des Datensatzes bei Versorger und Netzbetreibern fest.

Binnen welcher Frist die erforderlichen Verfahrensschritte vorzunehmen sind, ist in den Punkten 1 bis 5 beschriebenen Verfahren zum Versorgerwechsel festgelegt. Ein Einzeldatensatz besteht in der Regel aus Zählpunkt und Nachnamen bzw. Firmennamen. Je nach Verfahrensschritt gibt es weitere Zusatzinformationen. Durch Angabe einer Fallidentifikationsnummer ist ersichtlich, welche Transaktionsnummern zum Wechsel des Versorgers vorhanden sind bzw. welche Verfahrensschritte abgewickelt werden und worden sind. Sofern aus einer Suchabfrage mit einer Anlagenadresse mehrerer Zählpunkte übermittelt werden, sind für jeden dieser Datensätze unterschiedliche Fall-Identifikationsnummern, jedoch dieselbe Anlagenidentifikationsnummer vorzusehen.

Zu 6.6:

Die technische Verfügbarkeit ergibt sich aus der Gesamtzeit minus der Gasamtausfallszeit dividiert durch die Gesamtzeit. Der Prozentsatz für die Verfügbarkeit bezieht sich auf den Zeitraum eines Monats. Die Übermittlung eines Datensatzes kann jederzeit erfolgen.

Zu 6.7.:

Bei der Protokollierung über die Verrechnungsstelle werden keine Endverbraucherdaten gespeichert, da diese ausschließlich bei den jeweiligen Marktteilnehmern liegen. Der E-Control ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Protokollierung zu geben. Auf Anfrage haben Netzbetreiber und aktuelle Versorger den Grund der Vollmachtsprüfung gem. § 4 Abs. 2 und die Dauer der Vollmachtsprüfung bekanntzugeben. Durch die für einzelne Verfahrensschritte vergebenen Identifikationsnummern ist für Netzbetreiber sowie für den aktuellen und neuen Versorger die (chronologische) Abwicklung der Verfahrensschritte nachvollziehbar.

#### Legende zu den Verfahrensdigrammen:

